



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Neue Natura 2000-Schutzgebiete in der Nordsee

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass in der Ausschließlichen Wirtschaftszone in der deutschen Nordsee neue Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen, und wenn ja, wo?

Ja. Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Land mit Schreiben vom 6. Juni 2003 mitgeteilt, welche Gebiete es vorschlägt. Es handelt sich dabei um den in der deutschen AWZ gelegenen Teil der Doggerbank, das an das deutsche Walschutzgebiet westlich von Sylt anschließende Sylter Außenriff und die östliche Deutsche Bucht.

2. Wie wird die Ausweisung der einzelnen neuen Schutzgebiete begründet?

Doggerbank (als FFH-Gebiet): Vorkommen der Lebensraumtypen „Sandbank“ sowie der Arten Schweinswal und Seehund.

Sylter Außenriff (als FFH-Gebiet): Vorkommen der Lebensraumtypen „Sandbank“ und „Riff“ sowie der Arten Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe und Finte.

Östliche Deutsche Bucht (als Vogelschutzgebiet): Wegen des konzentrierten Vorkommens von Sterntaucher, Prachtaucher, Brandseeschwalbe, Zwergmöwe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Basstöpel, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Mantelmöwe, Dreizehenmöwe und Trottellumme.

Es gibt noch weitere Gebiete, die vom BMU vorgeschlagen werden, die aber nicht an den schleswig-holsteinischen Teil der deutschen Hoheitsgewässer angrenzen. De-

taillierte Begründungen und Karten sind im Internet auf der Seite des Bundesamtes für Naturschutz unter www.habitatmarenatura2000.de zu finden.

3. Wie werden die geplanten Schutzgebiete derzeit wirtschaftlich genutzt?

Es gibt in den geplanten Schutzgebieten bestandsgeschützte bergbauliche Nutzungen aufgrund von Erlaubnissen zur Aufsuchung oder Bewilligungen nach Bundesberggesetz zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen oder Erdgas sowie Sand- und Kiesabbau und Fischfang. Ferner verlaufen dort Leitungstrassen (Rohrleitungen, Seekabel).

Für die geplanten Schutzgebiete bestehen Befahrensregelungen im Seeverkehr aufgrund internationaler Seerechtsübereinkommen.

4. Liegen in den geplanten Schutzgebieten auch geplante Standorte für Offshore-Windkraftanlagen, und wenn ja, könnten Schutzgebiete noch für diese Anlagen genutzt werden?

In einem geplanten Schutzgebiet liegt der Offshore-Windpark „Butendiek“. Er ist nach durchgeführter Verträglichkeitsprüfung vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach deren Angaben unter „FFH-Bedingungen“ geprüft und inzwischen genehmigt worden. Darüber hinaus laufen zurzeit noch mehrere Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks, bei denen mindestens deren zukünftige Ausbaustufen von den geplanten Ausweisungen von Natura 2000-Gebieten in der AWZ betroffen sind.

Das Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes ist in § 34 BNatSchG geregelt. Dort sind auch die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen aufgeführt.

5. Welche Bodenschätze werden derzeit in den geplanten Schutzgebieten gewonnen, und wie würde der Abbau durch die Ausweisung neuer Schutzgebiete eingeschränkt?

Siehe Antwort auf Frage 3. Rechtskräftige Bewilligungen oder Genehmigungen genießen Bestandsschutz. Neue Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Das weitere Verfahren ist in § 34 BNatSchG und im Bundesberggesetz erläutert.

6. Welche erkannten oder vermuteten Bodenschätze liegen in den geplanten Schutzgebieten, und wie würde der mögliche Abbau dieser Bodenschätze durch die Ausweisung eingeschränkt?

In den geplanten Schutzgebieten werden Gas-, Kohlenwasserstoff- sowie Sand- und Kiesvorkommen vermutet.

Für den Fall, dass Förderungen beabsichtigt sind, sind die einschlägigen Regelungen des § 34 BNatSchG bzw. des Bundesberggesetzes zu beachten.

Eine Detaildarstellung des aktuellen geologischen Erkenntnisstandes durch das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld und der Abteilung Geologie und Boden des Landesamtes für Natur und Umwelt ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

7. Welche weiteren potentiellen wirtschaftlichen Nutzungen sind in diesen Gebieten möglich, und wie würde dieses Potential durch die Ausweisung der Schutzgebiete eingeschränkt?

Weitere – über die in Nr. 3-6 hinaus genannten – potentiellen wirtschaftlichen Nutzungen sind nicht bekannt.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die geplanten Ausweisungen aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht, und wie steht die Landesregierung im Ergebnis zu den einzelnen geplanten Schutzgebieten?

Grundsätzlich schätzt die Landesregierung die vom Bundesamt für Naturschutz vorgeschlagenen Gebiete positiv ein. Sie sieht aber aufgrund zum Teil unterschiedlicher Bewertungen durch das Bundesamt für Naturschutz einerseits und weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Quellen andererseits die Notwendigkeit zur Überprüfung. Sie hält eine Abstimmung des Bundes mit den Nachbarstaaten für erforderlich. Sie weist auf die Existenz bestehender rechtmäßiger Nutzungen hin und erwartet eine Beteiligung der betroffenen Wirtschaft, der Fischerei, der Seeschifffahrt, der Naturschutzverbände sowie der übrigen Öffentlichkeit.

9. Ist die Landesregierung an entsprechenden Verfahren beteiligt, und wenn ja, für welche Gebiete?

Die Landesregierung ist am Verfahren insoweit beteiligt, als dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 38 BNatSchG das Benehmen mit den angrenzenden Ländern herzustellen hat. Die Landesregierung hat zu den in der Antwort auf Frage 2 genannten Gebieten im Sinne der in gestraffter Form dargestellten Antworten zu Frage 8 Stellung genommen.